

# **BVGer D-643/2007 vom 7. August 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-643\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-643_2007)

FR: TAF D-643/2007 du 7 août 2009

IT: TAF D-643/2007 del 7 agosto 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Vorab ist auf den in der Eingabe vom 20. April 2009 ("Verwaltungsbeschwerde") gestellten Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 6. April 2009 und auf Gewährung der Einsicht in diverse Akten einzugehen. Der Rechtsvertreter macht geltend, das BFM habe mit der teilweisen Verweigerung der Akteneinsicht in der Verfügung vom 6. April 2009 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 26 f. VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV), weshalb die Verfügung aufzuheben sei.

### **E. 2.3**

Die Verfügung des BFM vom 6. April 2009 ist eine Zwischenverfügung, welche gemäss Art. 107 Abs. 1 AsylG nur mit dem Endentscheid anfechtbar ist.

### **E. 2.4**

Bei den Akten, in welche die Vorinstanz die Einsicht verweigerte, handelt es sich überwiegend um Berichte der Securitas und von ORS X.\_\_\_\_\_ über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Beschwerdeführers im EVZ X.\_\_\_\_\_ im November 2006. Die Berichte beinhalten u.a. Meldungen über Suizidversuche und -drohungen, Selbstverletzungen, aggressives Verhalten, Spitalkonsultationen, Klinikeinweisungen und Arztbesuche des Beschwerdeführers wegen psychischen Problemen. Sie geben Aufschluss insbesondere über die psychische Befindlichkeit des Beschwerdeführers und sind daher zur Beurteilung von dessen Gesundheitszustand entscheiderelevant.

### **E. 2.5**

Indem das BFM die Einsicht in entscheiderelevante Akten verweigert hat, hat es das Recht auf Akteneinsicht gemäss Art. 26 VwVG verletzt.

### **E. 2.6**

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt in der Regel zur Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts ohne Rücksicht darauf, ob letzterer bei korrekter Gewährung des rechtlichen Gehörs anders ausgefallen wäre, zumal eine solche Betrachtungsweise dem formellen Charakter des Gehörsanspruchs widerspräche (vgl. u.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 20 E. 3 S. 131 und 1998 Nr. 34 E. 10d S. 292). Gemäss Praxis des Bundesgerichts besteht indes die Möglichkeit, dass die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die untere Instanz im Beschwerdeverfahren geheilt wird, wenn die Rekursinstanz mit gleicher Kognition entscheidet und den Betroffenen die gleichen Mitwirkungsrechte zustehen (vgl. BGE 116 Ia 95 f.). Dabei können insbesondere prozessökonomische Überlegungen eine Rolle spielen.

### **E. 2.7**

Mit Zwischenverfügung vom 30. April 2009 gewährte der Instruktionsrichter dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Einsicht in die oben erwähnten vorinstanzlichen Akten, liess ihm Kopien derselben zustellen und setzte ihm eine Frist zur Stellungnahme zu den neu erhaltenen Akten an. Dadurch hat die Beschwerdeinstanz die durch die Vorinstanz begangene Gehörsverletzung geheilt, weshalb der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 6. April 2009 abzuweisen ist. Der Umstand der Gehörsverletzung wird indessen im Kostenpunkt zu berücksichtigen sein.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

### **E. 4.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten.

### **E. 4.3**

Im Wesentlichen führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe den Zeitpunkt des Ereignisses, das seine Probleme ausgelöst haben soll, sowie die Umstände, unter denen er davon erfahren haben will, unterschiedlich geschildert. Anlässlich der Erstanthörung habe er angegeben, das Tötungsdelikt sei vor ca. sechs Jahren begangen worden, und er habe vom Blutracheproblem nichts gewusst, sondern erst zufällig vor drei Jahren davon erfahren, als er nach Hause zurückgekehrt sei. In der direkten Bundesanhörung hingegen habe er gesagt, das Tötungsdelikt sei vor ca. fünf Jahren geschehen und seine Eltern hätten ihn gebeten, in der Nacht nach Hause zurückzukehren und ihm dann mitgeteilt, was passiert sei. Der Beschwerdeführer habe auch die Zeitabläufe im Zusammenhang mit den letzten Aufenthaltsorten unterschiedlich geschildert. Anlässlich der Erstanthörung habe er einmal

ausgesagt, die letzten eineinhalb Jahre vor seiner Ausreise in Kairo gelebt zu haben, an anderer Stelle habe er angegeben, vor acht Monaten nach Alexandria gegangen zu sein, nachdem er von gewissen Leuten gesucht worden sei. In der direkten Bundesanhörung habe er zu Protokoll gegeben, er sei seit einem bis eineinhalb Jahren verfolgt worden, weshalb er nach Alexandria und Sharm el Sheikh gegangen sei. Das BFM führte aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer erst mehrere Monate, nachdem er gesucht worden sei, nach Alexandria gegangen sei. Die Vorinstanz bezweifelt ausserdem, dass die angeblichen Verfolger den Beschwerdeführer in einer Grossstadt wie Kairo überhaupt hätten aufspüren können. Der Beschwerdeführer habe zudem während der direkten Bundesanhörung auch widersprüchliche Aussagen über die letzten Kontakte zu seinen Eltern gemacht. So habe er einmal gesagt, er habe letztmals vor ca. eineinhalb Jahren Nachrichten von seinen Eltern gehabt, später habe er angegeben, seine Eltern seien zu ihm gekommen, als er sich in den letzten Wochen vor der Ausreise versteckt habe. Die Vorinstanz bezweifelt daher, dass die geschilderten Ereignisse überhaupt stattgefunden haben und der Beschwerdeführer einer Verfolgung durch Privatpersonen ausgesetzt war.

#### **E. 4.4**

Zur Begründung der Rechtsmitteleingabe führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht korrekt abgeklärt, weil sie nicht berücksichtigt habe, dass er Beduine sei. Das Phänomen der Blutrache sei bei den Beduinen weit verbreitet, und sie seien in Ägypten "personae ingratae", deren Rechte ständig missachtet würden. Bezüglich der widersprüchlichen Aussagen zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes in den Anhörungen gibt der Beschwerdeführer an, dieses habe sich vor ca. drei bis vier Jahren ereignet. Er sei darüber von seinen Eltern kurze Zeit danach informiert worden, und sie hätten ihm geraten, nur noch nachts nach Hause zu kommen. Zur Aufenthaltsdauer in Kairo führt der Beschwerdeführer aus, er habe bereits zum Zeitpunkt des Mordes in Kairo gelebt, und als er erfahren habe, dass er bedroht sei, habe er seinen Aufenthaltsort gewechselt und eine Weile in Kairo, dann in Sharm el Sheikh und schliesslich in Alexandria gewohnt. Er habe begründete Furcht vor einer Verfolgung zwecks Rache durch Angehörige der Beduinen gehabt. An die Polizei habe er sich nie gewandt, weil dies sinnlos sei. Auch wenn man eingesperrt würde, sei man nach der Freilassung vor Rache nicht sicher. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, auch seine drei Brüder und seine Eltern seien geflohen, und er habe keine Nachrichten von seiner Familie. Schliesslich weist er nochmals auf die Lage der Beduinen sowie auf die allgemeine Situation in Ägypten hin, dessen Regierung die Bürgerrechte nicht achte, und reicht zur Untermauerung einen Internetausdruck eines Artikels des "UN Integrated Information Network" vom 7. Januar 2007 ein, in dem über die Inhaftierung und Folterung von Studierenden berichtet wird, welche der illegalen Rekrutierung von Kämpfern gegen die Amerikaner im Irak bezichtigt wurden. Am Schluss der Beschwerde fügt der Beschwerdeführer an, er sei nach der Teilnahme an einer Demonstration gegen Präsident Mubarak verhaftet und erst nach drei Monaten freigelassen worden. Sein Anwalt habe ihm nicht helfen können, doch werde er alles tun, um dessen Adresse herauszufinden, um Beweise für seine Inhaftierung vorzulegen.

#### **E. 4.5**

Das BFM wertete in seiner Vernehmlassung die erstmals in der Beschwerde geltend gemachte dreimonatige Inhaftierung des Beschwerdeführers nach einer Demonstrationsteilnahme wegen der Nachträglichkeit des Vorbringens als zweifelhaft. Der

Beschwerdeführer liess dieser Einschätzung in der Replik seines Rechtsvertreters entgegen, die Verhaftung sei weder das fluchtauslösende Ereignis noch der Hauptgrund der Flucht gewesen, weshalb der Vorwurf des Nachschubs offensichtlich falsch und willkürlich sei.

#### **E. 4.6**

Die Vorinstanz zeigte in der angefochtenen Verfügung schlüssig und nachvollziehbar die diversen Unglaubhaftigkeitselemente im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer behaupteten Tötungsdelikt und den daraus in Form von Blutrache resultierenden Verfolgungsmassnahmen Privater auf (vgl. E. 4.3 hiervor). Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 25. Januar 2007 vermögen die Unglaubhaftigkeitselemente nicht zu entkräften: Soll sich das Tötungsdelikt gemäss den Angaben in den Anhörungen vor fünf bzw. sechs Jahren ereignet haben, geschah es gemäss der Rechtsmittelschrift vor drei oder vier Jahren. Zu den Umständen, unter denen der Beschwerdeführer davon erfahren haben will, legt er sich auf eine der beiden in den Anhörungen vorgebrachten Versionen fest, ohne den Widerspruch zu erklären. Zu den widersprüchlichen Aussagen bezüglich der letzten Kontakte zu seinen Eltern nimmt er keine Stellung. Einzig die Angaben des Beschwerdeführers, wonach er sich bereits während des Tötungsdeliktes in Kairo aufgehalten habe, lassen sich mit seinen Aussagen in den Anhörungen vereinbaren (vgl. A1 S. 6 Frage 15, A23 S. 2 Fragen 6 f.). Der mit der Beschwerde eingereichte Internetausdruck weist keinen inhaltlichen Bezug zum Beschwerdeführer auf.

#### **E. 4.7**

Zum zentralen Thema des Tötungsdeliktes, welches vor drei bis sechs Jahren zur Verfolgung des Beschwerdeführers geführt haben soll, bestehen weitere Widersprüche in dessen Aussagen. Während der direkten Anhörung gab er zunächst zu Protokoll, seine drei Brüder und seine Cousins väterlicherseits hätten die Tötung gemeinsam begangen (A23 S. 4 Frage 39). Seine Cousins hätten mit seinen Brüdern als Komplizen weitere (frühere) Tötungen begangen (A23 S. 4 Frage 40). Wenig später sagte er, seine Brüder seien bei der Tötung vor fünf Jahren nur Komplizen gewesen, widersprach sich bei der Antwort auf die nächste Frage aber gleich wieder, indem er angab, beim Fall vor fünf Jahren hätten seine Brüder auch selbst getötet, bei den früheren Fällen seien sie nur Komplizen gewesen (A23 S. 6 Fragen 53 f.).

#### **E. 4.8**

Die vorgebrachten Asylgründe sind in ihrer Gesamtheit von einem Mangel an Substanz und Realitätskennzeichen sowie von Widersprüchen geprägt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Blutrache bei den Beduinen bleiben sehr oberflächlich und unsubstanziert und ohne persönlichen Bezug zu ihm selbst. Der Beschwerdeführer vermochte keine konkreten und detaillierten Angaben zu den Umständen des Tötungsdeliktes zu machen, das zu seiner angeblichen Verfolgung durch die Familie des Opfers geführt haben soll. Er war nicht in der Lage, sich widerspruchsfrei zu den Tätern, zur Art und Weise, wie er von der Tat erfahren haben will sowie zu den letzten Kontakten zu seinen Eltern zu äussern. Konkrete und detaillierte Ausführungen im Zusammenhang mit der als unglaublich erachteten drohenden Blutrache bzw. privaten Verfolgung unterblieben auch auf der Stufe des Beschwerdeverfahrens. Weder die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers noch die Beschwerdeergänzungen und die Replik des Rechtsvertreters enthalten Einwände, welche die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu entkräften

vermöchten.

#### **E. 4.9**

Aufgrund der nicht geglaubten Tötung bzw. Blutrachethematik entfällt die Grundlage für die daraus abgeleitete Verfolgungssituation. Gleich verhält es sich mit der erstmals auf Beschwerdestufe geltend gemachten dreimonatigen Inhaftierung des Beschwerdeführers nach einer Demonstrationsteilnahme. Die Inhaftierung erweist sich einerseits aufgrund der verspäteten Geltendmachung als nachgeschoben und daher als unglaubhaft, weshalb hier auf die Ausführungen in der Vernehmlassung der Vorinstanz zu verweisen ist. Andererseits ist sie auch wegen der allgemein unpolitischen Haltung des Beschwerdeführers unglaubhaft, verneinte dieser doch anlässlich der Erstbefragung jegliche politischen Aktivitäten und konnte er keine konkreten Probleme mit der ägyptischen Regierung nennen (vgl. A1 S. 7).

#### **E. 4.10**

Nach Prüfung der Akten und einer Gesamtwürdigung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten angeblich fluchtauslösenden Gründe kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen als zutreffend erweisen und zu bestätigen sind. Bei dieser Sachlage erweist sich die Behauptung in der Rechtsmitteleingabe, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht korrekt abgeklärt, weil sie die beduinische Volkszugehörigkeit des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt habe, als verfehlt. Der Antrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur ergänzenden Feststellung des Sachverhalts und neuen Entscheidung ist daher abzuweisen.

#### **E. 4.11**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat Ägypten ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Ägypten dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Ägypten lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 6.4**

In der Beschwerdeergänzung vom 3. Juni 2009 machte der Rechtsvertreter geltend, der Beschwerdeführer leide aufgrund seiner psychischen Erkrankung unter Verhaltensauffälligkeiten und -ausfälligkeiten, welche letztlich auch zur - ungerechtfertigten - einmonatigen Ausschaffungshaft geführt hätten. Er würde durch seine psychische Krankheit und sein Verhalten sowie seine bisherigen Probleme bei einer Rückkehr die Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte auf sich ziehen und somit zwingend verhaftet, widerrechtlich inhaftiert und misshandelt werden, weshalb die Unzulässigkeit, eventualiter die Unzumutbarkeit des Wegweisungs-vollzugs festzustellen sei. Dieser Argumentation sind die Ausführungen im ärztlichen Bericht von [...] vom 13. Juli 2009 entgegen zu halten, welche besagen, dass beruhigende Medikamente das Aggressionspotential des Beschwerdeführers reduzieren und sein Zustand unter Einnahme

psychotroper Substanzen stabil ist. Bei dieser Sachlage erreicht die geltend gemachte, hypothetische Befürchtung klarerweise nicht die Schwelle eines "real risks", weshalb sich weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang erübrigen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 7.2**

Das BFM stellte in der Verfügung vom 12. Dezember 2006 fest, aus den vorliegenden medizinischen Berichten sei eine Tendenz des Beschwerdeführers zur Selbstgefährdung bis hin zur Suizidalität ersichtlich, diese sei aber grundsätzlich behandelbar und spreche nicht gegen einen Wegweisungsvollzug. Es sah keine Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit und ging davon aus, die Suizidalität stehe im Zusammenhang mit der Anordnung der Wegweisung im Asylverfahren. Die Vorinstanz qualifizierte eine solche Suizidalität als krisenbedingt und als im Rahmen einer psychiatrischen Krisenintervention kurzfristig behandelbar. Die in den medizinischen Berichten geäusserten Vermutungen über das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung relativierte das BFM, weil sie ausschliesslich auf einer Anamnese beruhten, welche auf der Grundlage von in italienischer Sprache geführten Gesprächen erhoben worden sei und der Beschwerdeführer nur mangelhaft italienisch spreche. Die Vorinstanz stellte schliesslich fest, dass - selbst wenn man davon ausgehen würde, der Beschwerdeführer habe psychische Probleme - solche in Ägypten behandelbar seien. Dabei sei es unerheblich, ob alle in der Schweiz verabreichten Medikamente auch im Heimatstaat erhältlich seien. Da die für die Behandlung allfälliger psychischer Probleme notwendige medizinische Infrastruktur in Ägypten gewährleistet sei, sei nicht von einer erheblichen Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb die Wegweisung zumutbar sei.

### **E. 7.3**

In der Rechtsmittelschrift vom 25. Januar 2007 weist der Beschwerdeführer die Aussage des BFM, seine psychischen Probleme seien die Folge des negativen Asylentscheids und der Wegweisung, zurück. Gemäss dem ärztlichen Bericht "[...]" vom 14. November 2007 hätten die auto-aggressiven Verhaltensstörungen des Beschwerdeführers bereits zu Beginn des Asylverfahrens bestanden. Das BFM habe nicht abgeklärt, ob die psychischen Probleme in Ägypten behandelt werden könnten. In Ägypten gebe es keine Krankenversicherung, weshalb er die Behandlungen selbst finanzieren müsste. Es sei auch fraglich, ob er in seinem Zustand überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Der Beschwerdeführer kündigte ein neues ärztliches Zeugnis an, das seine Arbeitsunfähigkeit bestätigen werde. Da er in Ägypten aufgrund der Verfolgung durch die Beduinen seinen Wohnsitz häufig habe wechseln müssen, würde er bei einer Rückkehr keine Arbeit finden und deshalb die medizinischen Behandlungen nicht bezahlen können. Der Beschwerdeführer reichte zur Untermauerung seiner gesundheitlichen Probleme eine Einladung des [...] für eine

Konsultation am 26. Januar 2007 zu den Akten.

#### **E. 7.4**

Das BFM stellte in seiner Vernehmlassung vom 17. April 2009 fest, der ärztliche Bericht vom 13. Februar 2007 weise keine Aspekte auf, die nicht bereits Gegenstand der Beurteilung im ablehnenden Asylentscheid vom 12. Dezember 2006 gewesen seien. Diesen Ausführungen wird in der Beschwerdeergänzung vom 3. Juni 2009 entgegnet, die Notwendigkeit weiterer Abklärungen über die psychischen Probleme des Beschwerdeführers sei offensichtlich. Im Rahmen der Stellungnahme zu den edierten Akten des BFM wird festgehalten, die krankhaft bedingten Auffälligkeiten und Ausfälligkeiten des Beschwerdeführers seien aus nicht nachvollziehbaren Gründen in der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Dezember 2006 praktisch nicht gewürdigt worden, weshalb die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen sei.

#### **E. 7.5**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits in Ägypten an psychischen und nervlichen Problemen litt und deswegen bei einem Spezialisten in Kairo in Behandlung war (A1 S. 6, A 23 S. 5 Fragen 45 f.). In der Kurzbefragung im EVZ X. \_\_\_\_\_ gab er an, seit dem Alter von zehn Jahren ein Medikament einzunehmen (ägyptische Bezeichnung "Berconoliphryl"), welches er im EVZ nicht erhalte, weil es als Droge gelte (A1 S. 2). Wegen psychischen Problemen wurde er in Ägypten vom Militärdienst befreit (A1 S. 2).

#### **E. 7.6**

Aus den Akten geht weiter hervor, dass der drogensüchtige Beschwerdeführer insbesondere in der ersten Phase seines Aufenthalts in der Schweiz mehrere Suizidversuche beging und Selbstverletzungen vornahm (vgl. diverse Berichte von ORS X. \_\_\_\_\_ und Securitas X. \_\_\_\_\_ vom November 2006 sowie den ärztlichen Bericht vom 13. Februar 2007). Er wurde verschiedentlich ins Spital und in eine psychiatrische Klinik eingeliefert, dort aber jeweils nach einigen Stunden oder Tagen wieder entlassen (vgl. die zwei ambulanten Kurzaustrittsberichte des [...] vom 19. März 2009, den Bericht und den "Austrittseintrag/Kurz-Austrittsbericht" des [...] vom 20. März 2009, den Bericht des Durchgangszentrums Z. \_\_\_\_\_ vom 23. März 2009). Im ärztlichen Bericht vom 4. November 2008 werden eine Nasenatmungsbehinderung sowie eine extreme psychische Instabilität festgestellt und eine psychiatrische Behandlung bei einem arabisch sprechenden Psychiater sowie eine Methadon-Ersatzbehandlung empfohlen. Eine Methadonabgabe wurde im Februar 2009 nach sechs Wochen eingestellt, weil der Beschwerdeführer nicht mehr zur Abgabe erschien (vgl. den Bericht des [...] vom 20. März 2009). Mit ärztlichem Bericht vom 18. April 2009 empfahl der behandelnde Arzt eine stationäre Behandlung für den Drogenentzug und anschliessend eine Psychotherapie in arabischer Sprache, merkte aber an, dass der Beschwerdeführer sich nicht in ein Behandlungskonzept einordnen lassen wolle. Der Arzt bezeichnete die fehlende soziale und kulturelle Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz als wichtigen Grund für dessen "schwieriges Verhalten". Dem aktuellsten ärztlichen Bericht vom 13. Juli 2009 ist Folgendes zu entnehmen: Der körperliche Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist gut, und er berichtet über keine Gewalterfahrung. Seit Jahren besteht ein multipler Drogen- und Medikamentenmissbrauch (Kokain, Cannabis, Methadon, Heroin, Zigaretten, Ephedrin). Die starke, langjährige Polytoxikomanie ist laut Angaben der Ärztin nicht behandelbar, da der Beschwerdeführer nicht für eine Therapie motiviert ist. Sein psychischer Zustand ist unter adäquater Einnahme

von psychotropen Substanzen stabil. Solange er genügend Beruhigungsmittel einnimmt, hat er keine medizinischen Probleme; ohne genügende Menge von Beruhigungsmitteln oder unter Intoxikationen hingegen wird er aggressiv und neigt zu Selbstverletzungen und Fremdgefährdung. Beruhigende Medikamente reduzieren das Aggressionspotential. Für eine Psychotherapie ist er nicht motiviert, weshalb sich die Behandlungsmöglichkeiten auf die Abgabe beruhigender Medikamente beschränken. Der Beschwerdeführer war zwei Jahre vor der Einreise in die Schweiz einmal pro Monat von einem Psychiater in Kairo ambulant behandelt und mit Medikamenten versorgt worden. Im ärztlichen Bericht wird eine Weiterbehandlung bei diesem Arzt in Kairo empfohlen. Die genannten - (wegen der fehlenden Motivation) eingeschränkten - Behandlungsmöglichkeiten seien in Ägypten ebenso wie in der Schweiz gegeben. Der Arztbericht hält weiter fest, der Beschwerdeführer verfüge über genügend psychische Ressourcen für die Rückreise nach und die Reintegration in Ägypten. Seine Reisefähigkeit wird ohne Einschränkungen attestiert. Eine akute Suizidalität wird in keinem der vorliegenden aktuelleren Arztberichte festgestellt.

#### **E. 7.7**

Nach Kenntnissen des Gerichts sind in Ägypten grundsätzlich psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten vorhanden. Sowohl ambulante als auch stationäre psychiatrische Behandlungen sind möglich. Ambulante Therapien beinhalten meist die Verabreichung von Medikamenten und weniger therapeutische Gespräche. Sowohl örtlich gängige als auch international übliche Medikamente sind erhältlich. Gemäss einem Bericht der World Health Organization (WHO) verfügt Ägypten über eine Gesetzgebung und ein Programm zur psychischen Gesundheit. Die Psychiatrie-Infrastruktur konzentriert sich auf die urbanen Zentren, vier Fünftel der Betten befinden sich in Kairo. Mindestens 80% der Bevölkerung haben einen kostenlosen Zugang zur Grundversorgung mit psychotropen Medikamenten (vgl. WHO-Aims report on Mental Health System in Egypt, 2006).

#### **E. 7.8**

Was die Drogenabhängigkeit des Beschwerdeführers betrifft, hält der ärztliche Bericht vom 13. Juli 2009 - wie bereits erwähnt - fest, dass er für eine Entzugsbehandlung nicht motiviert ist und verneint daher die Therapierbarkeit seiner Suchtmittelabhängigkeit. Sollte sich der Beschwerdeführer entgegen dieser Einschätzung nach seiner Rückkehr nach Ägypten doch für eine Therapie entscheiden, könnte er von der wachsenden Aufmerksamkeit profitieren, welche niederschwellige Suchtbehandlungen ("community based services") in der ägyptischen Gesundheitspolitik seit einigen Jahren erhalten (vgl. Dr. Tarek Mahmoud Samy Abdel-Gawad, Facets of Drug Abuse in Egypt: An Overview, undatiert, <http://www.isamweb.com>, abgerufen am 23.07.2009). Ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige betreibt beispielsweise die Organisation "Narconon Egypt" (vgl. Narconon Egypt, <http://www.narcononegypt.com>, abgerufen am 23.07.2009).

#### **E. 7.9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits in Ägypten an psychischen Problemen litt, die er bei einem Psychiater in Kairo behandeln liess. Wie oben gezeigt wurde, sind psychische Probleme und Krankheiten in Ägypten im Allgemeinen und in Kairo im Besonderen gut behandelbar. Eine kostenlose Grundversorgung mit psychotropen Medikamenten ist gewährleistet. Die Vorinstanz setzte sich in ihrer Verfügung vom 12. Dezember 2006 im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hinreichend mit der gesundheitlichen Situation des

Beschwerdeführer auseinander und wies zu Recht auf die in Ägypten vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten hin. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wurde im damaligen Zeitpunkt der Sachverhalt daher bezüglich des Vorhandenseins einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit des Beschwerdeführers bzw. der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hinreichend erstellt. Bei dieser Sachlage ist der Antrag um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur ergänzenden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und neuen Entscheidung abzuweisen (vgl. Bst. T hiervor).

#### **E. 7.10**

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift vom 25. Januar 2007, er müsse in Ägypten aufgrund der Verfolgung durch die nach Blutrache trachtenden Beduinen seinen Wohnsitz häufig wechseln, weshalb er keiner Arbeit nachgehen und die medizinischen Behandlungen nicht bezahlen könne, sind nicht stichhaltig. Wie oben ausgeführt, konnte der Beschwerdeführer die behauptete Verfolgung nicht glaubhaft machen. Zudem ist laut dem zitierten WHO-Bericht eine kostenlose Behandlung psychischer Probleme im ägyptischen Gesundheitssystem möglich. Nach eigenen Angaben zog es der Beschwerdeführer bereits im jugendlichen Alter vor, in Kairo zu leben, fern von seiner Familie und seinem Dorf, dessen Einwohner er als unwissend bezeichnete (A23 S. 5 Frage 42). Im Gegensatz zu den Mitgliedern seiner Familie habe er sich in Kairo durchschlagen können, weil er lesen könne (A23 S. 7 Frage 59). Er war jeweils während den Schulferien und seit seinem Schulabschluss 1996 permanent in Kairo erwerbstätig (A23 S. 2), zeitweise auch in Alexandria, Sharm el Sheikh und Madina Nasser. Er hat somit bereits seit dem Alter von 18 Jahren selbstständig in Kairo gelebt und seinen Lebensunterhalt bestritten, obwohl er bereits damals psychische Probleme hatte. Auch laut dem ärztlichem Bericht vom 13. Juli 2009 verfügt der Beschwerdeführer über genügend psychische Ressourcen für eine Reintegration in seinem Heimatland.

#### **E. 7.11**

Insgesamt kann daher eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund einer medizinischen Notlage bei einer Rückkehr ausgeschlossen werden, weshalb auch aus medizinischer Sicht dem Wegweisungsvollzug nichts entgegensteht. Dem Beschwerdeführer ist es im Übrigen unbenommen, medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zu beantragen.

#### **E. 7.12**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.13**

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer, über einen gültigen ägyptischen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Prozessausgang wären die Kosten des Verfahrens an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Vorliegend ist indes zu berücksichtigen, dass die mit Eingabe vom 20. April 2009 angefochtene Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 6. April 2009 formell rechtswidrig war und dieser Mangel nur durch die Gewährung der Akteneinsicht durch die Beschwerdeinstanz geheilt werden konnte. Diesem Umstand ist dadurch Rechnung zu tragen, dass dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. BVGE 2008/7 E.5 S. 680 f.), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

#### **E. 11**

Dieselbe Überlegung hat hinsichtlich der Entrichtung einer Parteientschädigung zu erfolgen. Der Rechtsvertreter hat in seiner Eingabe vom 3. Juni 2009 unter anderem auch um Fristansetzung für das Einreichen einer detaillierten Kostennote ersucht. Eine solche ist bis zum heutigen Datum nicht eingereicht worden. Da von einem anwaltlichen Rechtsvertreter zu erwarten ist, dass er unaufgefordert eine Kostennote einreicht und im vorliegenden Fall der Rechtsvertreter im Verfahren wiederholt um Fristansetzung und Fristerstreckung ersucht hat, ist der Antrag abzuweisen, zumal sich dessen erforderlicher Aufwand auch ohne Kostennote mit hinreichender Genauigkeit ermitteln lässt. Die Parteientschädigung wird daher gestützt auf die massgeblichen Berechnungsfaktoren pauschal auf Fr. 1000.- (inkl. Spesen und MwSt) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.